

EFET Deutschland Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen

BK7-22-060

Berlin, den 26.07.2022

Einleitung

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen. EFET setzt sich für die Ausgestaltung effizienter Energiemärkte ein, in deren Mittelpunkt das Prinzip der Konformität mit dem Zugang Dritter zur regulierten Infrastruktur steht. Vor diesem Hintergrund sehen wir in der kürzlich gestarteten Konsultation der Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung des Zugangs zu LNG-Anlagen "ZuLa" eine Gelegenheit, dafür zu sorgen, dass sich das Prinzip im Betrieb aller neuen deutschen LNG-Anlagen widerspiegelt, die eine entscheidende Rolle sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit des nationalen und europäischen Erdgasmarktes spielen werden.

Wir entnehmen dem Vorschlag, dass die Regeln allen Nutzern von LNG-Anlagen, die an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossen sind, einheitliche Rechte einräumen sollen, während Diskriminierung vermieden und ein positiver Beitrag zur Diversifizierung der Gasversorgung geleistet wird.

Wir unterstützen diese Zielsetzung vollumfänglich, weisen jedoch darauf hin, dass ein zu großer Spielraum für sehr langfristige Buchungen sich mittel- bis langfristig als eine nicht optimale Wahl erweisen kann, wenn es darum geht, den Wettbewerb zu gewährleisten und einem größeren Kreis von potenziellen Marktteilnehmern den Zugang zu ermöglichen.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesnetzagentur wie bisher bei ihrer Bewertung von Ausnahmen vom Drittzugang (TPA) die Grenze da zieht, wo es für die Investitionsentscheidung erforderlich ist und dies transparent macht. In der Umkehr bedeutet das, dass mit öffentlichen Mitteln bereitgestellte Regasifizierung grundsätzlich allen Nutzungsinteressenten zur Verfügung stehen sollte.

Im Einzelnen

Zusätzlich zu den genannten allgemeinen Anmerkungen möchten wir die Gelegenheit nutzen, um einige Punkte aufzulisten, bei denen wir eine Klarstellung begrüßen würden:

- Die Übereinstimmung zwischen dem Zeitplan für die Zuweisung von Regasifizierungsleistungen und der Zuweisung von Einspeisekapazitäten im deutschen Entry-Exit-System scheint übersehen worden zu sein. Es könnte sich als sinnvoll erweisen, die Verantwortung für die Buchung von Einspeisekapazitäten (möglicherweise auf der Ebene der maximalen Auspeisung) den LNG-Anlagenbetreiber selbst zu übertragen, damit die Transportkunden Zugang zu einfacheren gebündelten Produkten erhalten und auch der 40%ige Rabatt auf Jahreskapazitäten seine Wirkung entfalten kann.
- Die Regeln für die Auslagerung von Kapazitätsprodukten mit unterschiedlichen Laufzeiten sind möglicherweise nicht einfach zu handhaben. Wir würden es begrüßen, wenn die Bundesnetzagentur dies bestätigen könnte:
 - Die Mindestbuchungshöhe von maximal 15 % der gesamten zu vergebenden Jahresdurchsatzkapazität sollte so verstanden werden, dass der Terminalbetreiber den Transportkunden nicht zu einer Buchung von mehr als 15 % der verfügbaren Kapazität zwingen darf, der Transportkunde aber ein Gebot für mehr als 15 % abgeben kann.
 - Die Mindestbuchungsdauer von maximal 10 Jahren sollte in ähnlicher Weise gelesen werden, nur hier mit Bezug auf die Vertragsdauer.

Im Allgemeinen wäre es zu begrüßen, wenn der Beschreibung der verschiedenen angebotenen Kapazitätsprodukte eine Übersichtstabelle beigefügt werden könnte, um Missverständnisse bei der Aufteilung zu vermeiden.

- Hinsichtlich der vorgesehenen Evaluierung nach spätestens 10 Jahren würden wir eine Klarstellung begrüßen, dass dieser Vorgang transparent erfolgt und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Wir freuen uns auf eine Rückmeldung zu den oben gestellten Fragen und stehen Ihnen gerne für ein Gespräch zu diesem Thema zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org